

TEIL B:

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Festgesetzt ist eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Pferdekoppel mit Nutzung für reitpädagogische Angebote". Innerhalb der Koppel sind bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung entsprechen und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, zulässig: Überdachungen 1 für Futtermittel und Tiere GR 60 m²

Überdachungen 2 für Futtermittel und Tiere GR 55 m² GR 440 m² Paddock- und Bewegungsfläche

Mobile Zeltüberdachung für Futtermittel GR 25 m² GR 255 m² Offener äußerer Koppelzaun mit min 10 cm Bodenfreiheit aus Holz, H/max = 2,0 m

Für die Anordnung der baulichen Anlagen ist eine überbaubare Grundstücksfläche als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ist nicht

Die Anordnung des äußeren Koppelzauns ist mit Planzeichen festgesetzt. Innerhalb der Planfläche sind mobile temporäre Weidezäune nach Bedarf zur Einfriedung von Paddock, Reitplatz, Zirkeltrainingsfläche und Weide, zum Baumschutz sowie zur Wegleitung der Pferde/Ponys zwischen den Bewegungsfläche zulässig.

1.1 Hochwasserangepasste Bauweise (§9 Abs. 1 Nr.16c BauGB)

In den bebaubaren Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind nur Vorhaben zulässig, welche im Hochwasserereignis demontiert werden können oder durch die Art der Konstruktion einen ungehinderten Durchfluss ermöglichen. (bodenfreie Konstruktionen, mobile Lagerzelte)

1.2 Geh-Fahr- und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)

Die im Bebauungsplan mit einem Geh- und Fahrrecht (GF) ausgewiesenen Erschließungsflächen/ Flächen dienen der Erreichbarkeit der Pferdekoppel und besteht zu Gunsten der Vorhabenträgerin und zu Gunsten von Kraftfahrzeugen, die im öffentlichen Interesse im Einsatz sind (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen)

1.3 Vorhaben- und Erschließungsplan (§12 Abs. 3a BauGB)

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Grünfläche festgesetzt in welcher gemäß Durchführungsvertrag eine Pferdekoppel mit reitpädagogischem Angebot realisiert werden. Zulässig sind nur bauliche Anlagen, die im Hochwasserereignis demontiert oder durchflutet werden können. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.4 Unveränderbarkeit der Geländeoberfläche

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind Geländeveränderungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1.1 Als Ersatz für die Bodenversiegelung ist nordwestlich des Plangebietes auf der externen Teilfläche von 1762 m² des Flurstückes 240/1, der Flur 3 in der Gemarkung Saathain eine dreireihige freiwachsende Hecke bestehend aus

2.1.3 Auf der Fläche M2 sind ein Zauneidechsenhabitat anzulegen und 20 Stück Sträucher in lockerer Anordnung zu pflanzen. Die Linde ist zu

erhalten. Der Schuppen ist zu beseitigen. 2.1.4 Die Befestigung baulicher Anlagen (Paddocks-, Bewegungs-, Lagerflächen, Unterstände) sind nur mit Paddocksplatten oder

2.2 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b, § 1a Abs. 3 BauGB) 2.2.1 Auf den Flächen P1 - P4 sind Sträucher und/oder Bäume in Reihe / Gruppen unter Einbeziehung vorhandener Bäume zu pflanzen. 1

2.2.2 Bei Abgang von Bäumen oder Baumfällungen, für die ein Erhaltungsgebot festsetzt ist bzw. die nach der Baumschutzsatzung der

2.2.3 Im Bereich der Pferdekoppel sind Bäume gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Der Baum ist mindestens im Radius von

Pflanzempfehlung für Pferdeweiden:

2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.

Acer platanoides Spitzahorn Feldahorn Acer campestre Betula pendula Hainbuche (Baum/Strauch) Carpinus betulus Kornelkirsche (Kleinbaum) Corylus avellana Haselnuss (Baum/Strauch)

Crataegus spec. Malus spec.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20

mindestens 5 gebietsheimischen Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen unter Einbeziehung vorhandener Gehölze anzulegen und zu erhalten.

Mindestbreite: 5,00 m; Pflanzabstand: 1,00 m; Reihenabstand: 1,50 m; Anzahl an Sträuchern: 800 Stück 2.1.2 Auf der Fläche M1 ist der Gewässer begleitende Gehölzsaum mit vorgelagertem Krautsaum als Gewässerrandstreifen (Pufferzone) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Im Süden ist ein 5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze der natürlichen Sukzession zu überlassen. Vorgelagerte extensiv gepflegte Krautsäume sind zu entwickeln. Der Zugang zur Brücke ist freizuhalten.

Flächenanteil: 40% Gehölzfläche, 60 % Krautsäume / Grasfluren

Baum / 50 m² Pflanzfläche, 1 Strauch / 5 m² Pflanzfläche

Gemeinde Röderland geschützt sind, sind Ersatzpflanzungen gemäß Anlage 1 der Baumschutzsatzung zu leisten.

2.3 Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 – 2.2 sind ausschließlich gebietsheimische

Rot-, Weißdorn (Baum/Strauch) Sträucher Apfel (Kulturapfel, Zierapfel) Berberis vulgaris Berberitze (Sauerdorn) Malus sylvestris Wildapfel Cornus sanguinea Hartriegel Pyrus pyraster Wildbirne Prunus spinosa Schlehe (Schwarzdorn) Salweide (Baum/Strauch) Rosa canina Hundsrose Salix caprea Mehlbeere Rosa rubiginosa Weinrose Sorbus aria Filzrose Winterlinde Rosa tormentosa Tilia cordata Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Hinweise (ohne Festsetzungscharakter):

H1 Belange des Wasserschutzes Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

H2 FFH-Gebiet Das Plangebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet "Große Röder". Die Erhaltungs-/Entwicklungsziele der Managementplanung sind für die Frischwiese/-weide, den Umfluter mit seinem Röhrichtbestand und die angrenzenden Gehölzsäume zu beachten. Das Heranführen der Tiere an den Uferbereich zum Zwecke der Viehtränke ist untersagt.

H3 Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und nachtaktiven Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2700 Kelvin und mit niedriger Masthöhe und einen engen Abstrahlwinkel nach unten abseits von Bäumen und Naturflächen zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen auf Gehölze, Grün- oder Wasserflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

H4 Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind unter Beachtung des § 39 und § 44 NatSchG sowie der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland außerhalb der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September zulässig. Ausgenommen sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zu Gesunderhaltung.

H5 Beim Rückbau von Bauwerken oder Einrichtungen ist auf vorhandene Lebensstätten von

Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des 1. Entwurfes durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland am . ; ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses § 2 Abs. 1 und Abs. BauGB erfolgte am . Prösen, den Ort, Datum, Siegel Bürgermeister Markus Terne

Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden kann, zum 1. Planentwurf und Begründung § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m §3 Abs. 2 BauGB mit Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag und Eingriffs- Ausgleichsplan erfolgte mit Schreiben vom Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch Auslegung des 1. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag und Eingriffs- Ausgleichsplan erfolgte in der Zeit vom bis ... im Amt Röderland Prösen, den Ort, Datum, Siegel Bürgermeister Markus Terne

Satzungsbeschluss§ 10 Abs. 1 BauGB Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PFERDEKOPPEL MIT NUTZUNG FÜR REITPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE SAATHAIN" der Gemeinde Röderland, - der Planzeichnung (Teil A) vom - den textlichen Festsetzungen (Teil B) vom ...

Bürgermeister Markus Terne

Die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen durch die

Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland erfolgte in der Sitzung am .

Ort, Datum, Siegel

- der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) mit integriertem Artenschutzbeitrag und Eingriffs-Ausgleichsplan zum Bebauungsplan vom ... wurde am ... Gemeindevertretung der Gemeinde Röderland als Satzung beschlossen.

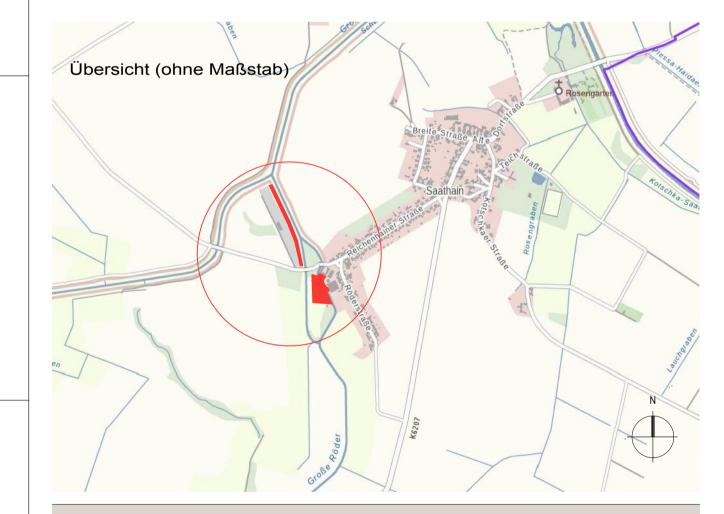
Prösen, den Ort, Datum, Siegel Bürgermeister Markus Terne

Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan "PFERDEKOPPEL MIT NUTZUNG FÜR REITPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE SAATHAIN" der Gemeinde Röderland, bestehend aus

- der Planzeichnung vom .. - den textlichen Festsetzungen vom .. - der Begründung und der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag und Eingriffs-

dem Satzungsbeschluss der Gemeindvertretung der Gemeinde Röderland vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Prösen, den Ort, Datum, Siegel Bürgermeister Markus Terne



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN PFERDEKOPPEL MIT NUTZUNG FÜR REITPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE SAATHAIN

0	50	100	150	
MASSSTAB IM PLOTORIGINAL M 1 / 1000		50	75	
Planungsträger:		Gemeinde Röderland, Am Markt 1 04932 Röderland		
Vorhabenträger:		Pferdekoppel mit temporärer Nutzung für reitpädagogische Angebote;		

Inhaberin Anne-Kathrin Beeg,

Reichenhainer Straße 1

04932 Saathain

3. ENTWURF 14.08.2024

PLANNUMMER: 01

Wolfgang Staemmler Freier Architekt Goethestraße 22, 04924 Bad Liebenwerda wolfgang.staemmler@googlemail.com

